

ganz wegfallen; ich weiß sehr wohl, daß dies in Zukunft nicht erfolgen soll, daß die Wechselschuldner noch Furcht haben können in Bezug auf die persönliche Freiheit. Ich habe mich nur auf die Tabellen bezogen, die geliefert werden möchten, und zwar deswegen, damit man nicht ein zu hohes Gewicht auf die vorliegende legen möchte. Denn, meine Herren, es ist nicht zu verkennen, daß, wenn man human gegen den Wechselschuldner verfahren will, man eben so human gegen den Wechselgläubiger sein muß, und wollte man — was nicht geschehen soll — dafür sorgen, daß die gedachte Furcht nicht mehr eintreten könne, so würden mehr darunter leiden, als wenn das Gesetz den Schein von Härte gegen die Schuldner hätte; es würden viele Andere ins Unglück gebracht werden. Der Fall, den der Abgeordnete Fleischer erwähnt hat, ist ein solcher, der grell die Härte, welche jetzt noch besteht und bestehen darf, in das wahre Licht stellt; er ist mir und mehreren hier Anwesenden sehr wohl bekannt. Ich würde selbst darauf hingewiesen haben, wenn ich nicht hoffte, daß die H. G., die wir berathen, auch diesem Falle Abhülfe bringen würden; denn nach Annahme dieser Gesetzesparographen würde kein Wechselschuldner mehr einer barbarischen Rache ausgesetzt bleiben.

Abg. D. Geißler: Ich trete der Ansicht des Herrn Referenten vollkommen bei. Es wäre wohl bedenklich, wollte man die Gesetzgebung auf das Gebiet der Gefühle hinüber versetzen, sie muß aus Rechtsprincipien hervorgehen. Auch darin gebe ich dem Herrn Referenten Recht, daß auch bei dieser H. ein Rechtsprincip zum Grunde liegt. Gehen Sie zurück, meine Herren, auf die Geschichte des Schuldarrestes, so finden Sie, daß gerade da, wo die barbarischsten Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung des Schuldners galten, auch die Sklaverei eingeführt war; so ging ja bei den alten Römern die Härte so weit, daß von einer dissectio corporis die Rede war, welche Härte nur aus dem Principe: daß die menschliche Freiheit zum Gegenstande einer Berechtigung werden könne, also aus dem Principe der Sklaverei, abzuleiten ist. Nun gilt bei uns die Sklaverei nicht; es ist also ein Ausfluß des der Sklaverei entgegengesetzten Rechtsprincips, daß wir den Schuldarrest so viel als möglich zu mildern suchen. Ich bin der Ansicht, daß der Schuldarrest überhaupt nur als eine Unvollkommenheit der menschlichen Einrichtungen anzusehen sei, deren Beschränkung sich eine humane Gesetzgebung so weit angelegen sein lassen muß, als die Verhältnisse, welche ein Abgehen von dem Principe veranlaßt haben, ein Zurückgehen zu demselben irgend gestatten.

Wicepräsident Eisenstuck: Daß ich die Ansichten der Deputation theile, davon liegt der Beweis vor, weil ich den Bericht mit unterschrieben habe. Nur zu einigen Bemerkungen sehe ich mich veranlaßt. Es ist viel gesprochen worden über die Tabelle und es ist von einer Seite erwähnt worden, daß man kein hohes Gewicht darauf legen könnte. Ich muß erwähnen, daß diese Tabelle in mehr als einer Beziehung zu interessanten Wahrnehmungen Veranlassung gibt. Man sieht daraus, wie mißbräuchlich oft verfahren worden ist, insofern, daß man wegen eines unbedeutenden Postens Jemanden mit Wechselarrest belegt hat; es

ist ferner daraus zu ersehen, daß, wenn nicht in kürzerer Zeit Zahlung erfolgte, eine längere Wechselhaft ohne Erfolg war. Es hat sich daraus ergeben, daß man auf längere Zeit hat Wechselarrest eintreten lassen, und doch nicht anders anzunehmen war, als daß man die Ueberzeugung habe, es werde Nichts nützen. Der Abg. Fleischer hat eines Falles gedacht, wo Jemand aus Rache auf lange Jahre im Arrest geblieben; leider ist dies nicht der einzige Fall, der in Sachsen vorgekommen ist. Ich könnte mit mehreren dienen. Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein reicher Mann einen sonst achtbaren Handelsmann, der in Verfall der Nahrung kam, auf Wechsel setzen ließ. Erstlich sollte es ein Druck sein, weil die Frau nicht das Vermögen für ihren Mann aufopferte, weil er jedoch dies nicht erpressen konnte, so machte er ein Testament und verordnete darin lebenslängliche Wechselhaft, bestimmte eine Summe zu milden Zwecken, wenn der Erbe den Wechselschuldner entlassen sollte, und der Mann ist nach einer Reihe von Jahren in Wechselhaft verstorben. Ein zweiter Fall, der sich endlich erledigte, ist, wo ein Mann mehrere Jahre gefesselt hat, und sein Gläubiger wußte, daß es ihm Nichts helfe; es wurde sein Herz erst in der Todesstunde gerührt und einen Tag vor seinem Tode hat er ihn der Wechselhaft entlassen. Diese Tabelle widerlegt Aeußerungen, die in jenem Saale geschehen sind und wovon nun das Gegentheil an den Tag kommt. Ich glaube, über den Streit, ob es von der Humanität geboten sei oder nicht, kann man hinweggehen. Ich glaube, human muß jede Gesetzgebung sein; und wenn die Staatsregierung ein Gesetz vorlegt, was von der Humanität geboten ist, so kann ich die ständische Verpflichtung nur anerkennen, sich auf denselben Standpunkt zu stellen und das anzunehmen, was die Regierung beantragt hat. Es ist nicht zu verkennen, wenn man die Geschichte der deutschen Schuldhaft weiter zurück verfolgen will, so würde man finden, daß ein wunderbarer Widerspruch darin liegt. Während der Deutsche doch die Freiheit in früherer Zeit über Alles achtete, so gebahrte er doch andererseits so leichtsinnig mit seiner Freiheit, daß er sich ohne Weiteres verkaufte und verspielte. Daraus hat sich nun der deutsche Schuldarrest nach und nach gebildet. Bemerken muß ich, daß nach Allem, was mir vorgekommen ist, nirgends, wenigstens in Deutschland nicht, der Schuldarrest in solcher Ausdehnung bestanden hat, als in Sachsen; denn es kann z. B. von einem Nachbarstaat Niemand doppelseitigen Vertrag, Wechselverbindlichkeit haben, in einem andern Staate ist wieder bestimmt, daß nur Pächter von Domainen, nicht andere Pächter wechselfähig sind, und so finden sich überall Beschränkungen. Gehen wir auf das französische Recht über, wovon im Bericht die Rede ist, so finden Sie allerdings dasselbe beantragt und ausgesprochen, was die Regierung den Ständen vorgelegt hat, in den Hauptpunkten. Der Bericht hat noch Einiges, was das französische Gesetz anerkannt hat, der Kammer empfohlen, und ich glaube, es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen der Zeit, wenn Staatsregierung und Stände in einem constitutionellen Lande Hand in Hand dahin streben, den Werth der persönlichen Freiheit hoch zu stellen, wenn sie dahin streben, die persönliche Freiheit nicht zwecklos der Rache aufgeopfert zu sehen; ich glaube, die De-